



Medizinische Hochschule
Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den

Masterstudiengang Biomedizin

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.02.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizin.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5, § 6). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biomedizin ist, dass die/der Bewerbende
 - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat (unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>))
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist
- (2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). ²Bei einem ausländischen Abschluss entscheidet der Zulassungsausschuss über dessen Gleichwertigkeit und berechnet die Gesamtnote.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule im deutschsprachigen Ausland in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH-3-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder eines anerkannten Äquivalents erbracht.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber nicht mehr als 30 Leistungspunkte zum erfolgreichen Abschluss fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres erlangt wird. ²Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwendet. ³Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Biomedizin beginnt zum jeweiligen Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Erforderliche Unterlagen für die Bewerbung sind:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote
- b) Immatrikulationsbescheinigung, wenn das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vorliegt
- c) Hochschulzugangsberechtigung
- d) individuelle Bildungsbiographie
- e) ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3

(3) ¹Bewerbende, deren Bewerbungen nicht vollständig eingegangen sind, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse nach § 2, Abs. 3 nachweisen oder deren fachliche Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht festgestellt werden konnte, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ³Betreffenden Bewerbenden kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören nur Personen an, die an dem Studiengang Biomedizin beteiligt sind:

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der MHH;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende beratende Stimme;
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

³Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. ²Es beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:

a) Punktzahl (max. 60 Punkte) aus der Bachelor-Abschlussnote, der Note eines äquivalenten Abschlusses oder aus der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen eines noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums (gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1) - jeweils mit einer Nachkommastelle:

$$\text{Punktzahl} = 80 - (\text{Note} \times 20)$$

b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungs-Tests, der grundlegende biologisch-naturwissenschaftliche Inhalte abfragt, wie sie für das Masterstudium Biomedizin erforderlich sind und in zahlreichen biowissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden können.

³Die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Anzahl richtiger Antworten (max. 40 Punkte). ⁴Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von 90 Minuten statt. ⁵Zu diesem Test werden nach § 2 geeignete Bewerbende eingeladen, wobei die Zahl der Einzuladenden auf 120 beschränkt ist. ⁶Die Teilnahme am Kenntnistest ist verpflichtend. ⁷Bewerbende, die nicht am Kenntnistest teilnehmen, werden von der weiteren Teilnahme am Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ⁸Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Zulassungsausschuss, wenn bis zum Tag des Kenntnistests ein wichtiger Grund für das Fehlen schriftlich bei der Studiengangskoordination nachgewiesen wurde. ⁹Bei anerkanntem wichtigem Grund werden die Bewerbenden im weiteren Zulassungsverfahren berücksichtigt, wobei für den Kenntnistest null Punkte vergeben werden.

§ 6

Auswahl-Rangliste

¹Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Bewerbenden. ²Bei Punktgleichheit von mehreren Bewerbenden entscheiden eingereichte Zusatzqualifikationen, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Masterstudienganges Biomedizin förderlich sind:

Außercurriculare Praktika	1 Punkt
Aus- und Weiterbildungen	1 Punkt
Auslandsstudienaufenthalte	1 Punkt
Publikationen (peer-reviewed)	1 Punkt

³Die Bewertung der Zusatzqualifikationen dient dabei ausschließlich der Reihung der ursprünglich punktgleichen Bewerbenden untereinander und wirkt sich nicht auf die Ränge der Mitbewerbenden aus. ⁴Sollte nach Berücksichtigung der Zusatzqualifikationen abermals eine Punktgleichheit zwischen Bewerbenden vorhanden sein, entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover im Bewerbungsportal einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die/der Bewerbende die Immatrikulation zu beantragen hat. ³Versäumt die/der Bewerbende diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerbende, die nach § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen wurden, erhalten einen schriftlichen Ausschlussbescheid. ²Dieser Ausschlussbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die aufgrund ihres Rangplatzes zunächst nicht zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen schriftlichen Ranglistenbescheid. ²In ihm ist der erreichte Rangplatz anzugeben. ³Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die/der Bewerbende die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren zu erklären hat. ⁴Versäumt die/der Bewerbende diese Frist, so wird sie/er aus dem weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ⁵Der Ranglistenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die nach Abs. 1 zugelassenen Bewerbenden, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation beantragen oder ihren Studienplatz vor Abschluss des Verfahrens wieder zurückgeben, rücken in entsprechender Anzahl Bewerbende, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, die aber die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren fristgerecht erklärt haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. ²Für diese Bewerbenden gilt Abs. 1 entsprechend. ³Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.
- (5) ¹Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und die/der Studierende exmatrikuliert.
- (6) Der letzte Zulassungsbescheid im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergeht spätestens mit dem Start der Lehrveranstaltungen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

- (1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerbende vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:
- ²Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
 - Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertrags-

staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.

c) Die sonstige Gründe geltend machen.

(2) In den drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder die Gesamtnote eines äquivalenten Abschlusses, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) ¹Die Einstufung der Bewerbenden für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§ 4) vorgenommen. ²Die/Der Bewerbende legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

Täuschung

(1) ¹Hat ein/e Bewerbende/r im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht, oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft der Zulassungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) ¹Belastende Entscheidungen sind der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der betreffenden Person Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.